

GEWERBEVEREIN
NEFTENBACH 

Postfach 330
8413 Neftenbach

Version V.1.4_DEF-GV2019

Statuten

Statuten des Gewerbevereins Neftenbach

Name, Sitz und Zweck

Name	Art 1	Unter dem Namen Gewerbeverein Neftenbach (im Folgenden "Verein" genannt) besteht ein Verein gemäss Art 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein wurde am 15. Januar 1988 gegründet.
Sitz	Art 2	Der Sitz des Vereins ist Neftenbach.
Zugehörigkeit	Art 3	Der Verein ist Mitglied des KMU- und Gewerbeverbandes des Kantons Zürich. Er kann Mitglied bei anderen dem Gewerbe nahestehenden Organisationen sein.
Zweck	Art 4	Der Verein bezweckt den Zusammenschluss des lokalen Gewerbes, des Handels und der Dienstleistungen zur Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen Interessen in wirtschaftlicher, politischer und gesellschaftlicher Hinsicht. Im Weiteren sollen Zusammengehörigkeit und Vernetzung durch Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter den Vereinsmitgliedern gefördert werden.

Mitgliedschaft

Mitgliedschaft	Art 5	Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche im Handel, Dienstleistung, Gewerbe oder Industrie tätig sind und den Geschäfts- oder Wohnsitz in Neftenbach und Umgebung haben. Juristische Personen bestimmen eine Person ihrer Gesellschaft, die sie gegenüber dem Verein vertritt. Mitglieder, welche ihre Geschäftstätigkeit aufgegeben haben, können als Passivmitglied aufgenommen werden und Mitglied bleiben. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben.
-----------------------	-------	--

Aufnahme Art 6 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Dieser hat jeweils an der Mitgliederversammlung über die Ein- und Austritte Bericht zu erstatten. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung, welche endgültig entscheidet.

Austritt und Ausschluss Art 7 Der Austritt kann mit schriftlicher oder elektronischer Kündigung unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und erfolglos gemahnt worden ist oder dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schadet. Der Ausschluss muss nicht begründet werden.

Mitglieder, die austreten oder ausscheiden, schulden ihren Mitgliederbeitrag bis und mit dem Austrittsjahr und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

Organe

Organe Art 8 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Mitgliederversammlung

Aufgaben Art 9 In die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen:

- a.) Genehmigung von Protokoll, Jahresbericht und Rechnung
- b.) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- c.) Genehmigung des Budgets
- d.) Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie des/der Präsidenten/in
- e.) Wahl der Rechnungsrevisoren
- f.) Genehmigung des Jahresprogrammes
- g.) Statutenänderungen

Statuten

- h.) Behandlung von Anträgen aus dem Kreis der Mitglieder, sofern diese 30 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- i.) Auflösung des Vereins nach Art 21 dieser Statuten

Einberufung

Art 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres. Hierzu sind die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Traktandenliste, mindestens 20 Tage vor der Versammlung einzuladen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind innert 20 Tagen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, unter Angabe des Grundes, schriftlich bei diesem verlangt wird.

Anträge von Mitgliedern, die der Mitgliederversammlung zur Behandlung und zum Beschluss unterbreitet werden, müssen 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Diese Anträge sind in der Traktandenliste aufzunehmen. Der Vorstand kann seine Stellungnahme in der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich oder anlässlich der Mitgliederversammlung mündlich abgeben. Das Eingehen auf später eingegangene Anträge liegt in der Kompetenz des Vorstandes, wenn Anträge nicht innerhalb der Frist von 30 Tagen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident/ die Präsidentin.

Beschlüsse

Art 11 Jedes anwesende Aktiv- und jedes anwesende Ehrenmitglied hat bei der Beschlussfassung *eine* Stimme. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht ein anderer Abstimmungsmodus beschlossen wird. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Ueber Gegenstände, die nicht traktandiert sind, kann anlässlich der Mitgliederversammlung kein Beschluss gefasst werden.

Für die Auflösung des Vereins und für Statutenänderung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich, die übrigen Beschlüsse werden mit der relativen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Der/die Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Ueber Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Aktuar/-in zu unterzeichnen ist.

Vorstand

Zusammen- setzung

Art 12 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, darunter der/die Präsident/-in. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Aufgaben

Art 13 Für die Führung des Vereins nimmt der Vorstand insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a.) Vertretung des Vereins nach aussen und die zugehörige Oeffentlichkeitsarbeit
- b.) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Vollzug von deren Beschlüssen
- c.) Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung
- d.) Durchführen des Jahresprogrammes

Wahl und Amtdauer

Art 14 Für die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder beträgt die Amtsperiode zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Finden während der Amtszeit Ersatz- oder Ergänzungswahlen statt, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode.

Einberufung und Beschlussfassung

Art 15 Der Vorstand versammelt sich, so oft dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist, jedoch mindestens drei Mal jährlich.

Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Traktanden und Beilage der entscheidrelevanten Unterlagen oder wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

Der Präsident/die Präsidentin, bei Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, leitet die Vorstandssitzungen.

Ueber die Vorstandssitzungen werden Beschlussprotokolle geführt. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden

Statuten

Vorstandsmitglieder. Der/die Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichtscheid.

Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg (schriftlich oder elektronisch) fassen, sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Der Beschluss ist im nächsten Beschlussprotokoll festzuhalten.

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden, natürlichen oder juristischen Personen betreffen.

Rechnungsrevisoren

Art 16 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Jedes Jahr scheidet der amtsälteste Revisor aus und darf frühestens nach zwei Jahren wiedergewählt werden.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

Finanzielles

Einnahmen

Art 17 Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- die Mitgliederbeiträge
- Erträge aus der Vereinstätigkeit
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Freiwillige Zuwendungen

Beiträge

Art 18 Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Geschäftsjahr

Art 19 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Haftung

Art 20 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den Mitgliederbeitrag. Jegliche persönliche Haftung und/oder Nachschusspflicht seitens der Mitglieder ist ausgeschlossen.

- Auflösung** Art 21 Die Auflösung des Vereins kann durch eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung bedarf es der Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren einsetzt.
- Vermögen** Art 22 Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.
- Inkrafttreten** Art 23 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung des Gewerbevereins Neftenbach genehmigt und treten ab diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen jene vom 20. April 1988.

Neftenbach, 26. März 2019

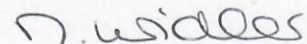
Gewerbeverein Neftenbach

Der Präsident:



Christian Hotz

Die Aktuarin:



Monika Widler